

# Skatverband Berlin – Brandenburg

## Sanktionskatalog

### § 1 Urkunden- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunden- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen des LV 1 ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden. Des weiteren behält sich der LV 1 vor, den Spieler auf die schwarze Liste zu setzen.

### § 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt sofortiger Ausschluss der Veranstaltung.
2. Außerdem können je nach der Schwere der Verfehlung Sperren bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

### § 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein/e Teilnehmer/in kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Mitspieler, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt.
2. Erhebliche Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.

### § 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler oder die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

### § 5 Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler oder die Spielerin für bis zu drei Jahre auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## § 6 Nichtantreten

1. Tritt ein Spieler oder eine Spielerin ohne Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung für ein Jahr gesperrt und/oder mit einem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeldkatalog) belegt.
2. Tritt eine Mannschaft im Liga-Spielbetrieb ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, wird ein Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeldkatalog) ausgesprochen. Neben dem Ordnungsgeld erfolgt ein Zwangsabstieg, wenn die Mannschaft zweimal oder am letzten Spieltag nicht antritt, in die nächst tiefere Spielklasse.
3. Tritt eine Mannschaft bei der Landesmannschaftsmeisterschaft ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, so wird der Verein im Folgejahr für diese Veranstaltung gesperrt und/oder mit einem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeldkatalog) belegt. Die Entschuldigung muss bis spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung beim LV eingegangen sein.

## § 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler / eine Spielerin vor Beendigung des Spielbetriebes eine offizielle Veranstaltung des LV 1 ohne ausreichenden Grund, wird er/sie für ein Jahr gesperrt und/oder mit einem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeldkatalog) belegt.
2. Verlässt eine Mannschaft vor Beendigung des Spielbetriebes eine offizielle Veranstaltung des LV 1 ohne ausreichenden Grund, werden die Spieler für alle Veranstaltungen im Folgejahr gesperrt und/oder mit einem Ordnungsgeld (siehe Ordnungsgeldkatalog) belegt.

## § 8 Sonstige Verstöße

1. Die Spielleitung ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles anstelle des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anzuordnen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis auszusprechen.

## § 9 Aberkennung eines Titels

Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, wird der Titel nachträglich aberkannt.

## § 10 Verlust von Ranglistenpunkten

Vom LV 1 gesperrte Spieler verlieren mit dem bestandskräftigen Beschluss ihre bis dahin erworbenen Ranglistenpunkte.

## § 11 Sperrliste

Gesperrte Spieler werden für die Dauer der Sperre auf einer Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die von DSKV und der ISPA gemeinsam geführt wird.

## § 12 Zuständigkeiten

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist der Sport-Ausschuss des LV 1, der sich zusammensetzt aus: der Damenreferentin, dem Vizepräsidenten und dem Spielleiter.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse während einer Veranstaltung können von der jeweiligen Spielleitung ausgesprochen werden.
3. Maßnahmen nach den §§ 9 bis 11 trifft das Präsidium

## § 13 Anhörung und Fristen

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der/die betroffene/n Teilnehmer/in und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem/der betroffenen Teilnehmer/in ist auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, in der Sache vor der Absetzung einer Entscheidung Stellung zu nehmen.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt vierzehn Tage.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem Sport-Ausschuss vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Sollten innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

## § 14 Rechtsweg

1. Proteste, die gegen Maßnahmen eingelegt werden, die von der Spielleitung während einer Veranstaltung oder von einem Staffelleiter getroffen worden sind, werden vom Sport-Ausschuss des LV 1 entschieden.
2. Entscheidungen, die vom Sport-Ausschuss getroffen werden, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der angegeben sein muss:
  - a) Anschrift des Verbandsgruppengerichtes,
  - b) Frist für die Einlegung des Protestes,
  - c) Form des Protestes.
3. Gegen Entscheidungen des Sport-Ausschusses sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Sport-Ausschuss in erster Instanz tätig geworden ist. Nachprüfungen durch das Verbandsgericht des DSkV wegen möglicher Verfahrensfehler sind jeder Zeit möglich.

Dieser Sanktionskatalog tritt mit Wirkung vom 02.11.2013 in Kraft.